Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2763

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
8 — 65304 — 6141/64

Bonn, den 25. November 1964

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 77 Abs. 5 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) in der zur Zeit geltenden Fassung die von der Bundesregierung beschlossene

Vierundneunzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Assoziierung zwischen der EWG und der Türkei)

nebst Begründung.

Die Verordnung ist am 24. November 1964 im Bundesgesetzblatt Teil II S. 1409 verkündet worden.

Dem Herrn Präsidenten des Bundesrates ist die Verordnung gleichzeitig übersandt worden.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vierundneunzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Assoziierung zwischen der EWG und der Türkei)

Vom 17. November 1964

Auf Grund des § 77 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 7 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 9. September 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 805), verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Der Deutsche Zolltarif 1963 (Bundesgesetzbl. II S. 744) in der zur Zeit geltenden Fassung wird mit Wirkung vom 1. Dezember 1964 wie folgt geändert:

1. Die Vorbemerkungen erhalten folgende Fassung:

„Vorbemerkungen

A - In der Spalte 2 (Warenbezeichnung) sind Waren,

I - die vom Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS-Vertrag) (Bundesgesetzbl. 1952 II S. 445) erfaßt werden, durch das Zeichen (EGKS),

II - die vom Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom-Vertrag) (Bundesgesetzbl. 1957 II S. 753/1014) erfaßt werden, durch das Zeichen (EAG)

kenntlich gemacht.

Alle übrigen Waren werden vom Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG-Vertrag) (Bundesgesetzbl. 1957 II S. 753/766) erfaßt.

B - Der Deutsche Zolltarif setzt die Binnen-Zollsätze, die Griechenland-Zollsätze, die Türkei-Zollsätze sowie die allgemeinen und die ermäßigten Außen-Zollsätze fest.

I - Binnen-Zollsätze (Spalte 3):

a - Die Binnen-Zollsätze sind im Rahmen des EWG-Vertrages, des EGKS-Vertrages und des Euratom-Vertrages anzuwenden gegenüber

1 - den anderen Mitgliedstaaten,

2 - den mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar.

b - Die Binnen-Zollsätze sind außerdem im Rahmen des EWG-Vertrages und des Euratom-Vertrages anzuwenden gegenüber

1 - den mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft assoziierten überseeischen Ländern und Gebieten,

2 - Griechenland, soweit nicht davon abweichende Zollsätze als „Griechenland-Zollsätze" festgesetzt sind. Die gegenüber Griechenland anzuwendenden Binnen-Zollsätze sind in den Kapiteln 1 bis 24 und 45 in der Spalte 6 (Griechenland-Zollsatz) ebenfalls wiedergegeben.

II - Griechenland-Zollsätze (Spalte 6) und Türkei-Zollsätze:

Die Griechenland-Zollsätze (Vorbemerkung B - I - b - 2) sind nur gegenüber Griechenland anzuwenden, die Türkei-Zollsätze nur gegenüber der Türkei.

III - Außen-Zollsätze (Spalten 4 und 5):

a - Die Außen-Zollsätze gelten gegenüber den Ländern, denen gegenüber die Binnen-Zollsätze oder die Griechenland-Zollsätze nicht anzuwenden sind. Sie sind auch in anderen Fällen anzuwenden, in denen die Binnen-Zollsätze oder die Griechenland-Zollsätze nicht angewendet werden können.

b - Ist ein ermäßigter Außen-Zollsatz festgesetzt, so wird er unter den in § 22 Zollgesetz (Bundesgesetzbl. 1961 I S. 737) genannten Voraussetzungen angewendet."

2. In der Tarifnr. 08.03 (Feigen, frisch usw.) wird in Spalte 2 (Warenbezeichnung) folgende Anmerkung angefügt:

Anmerkung

Auf getrocknete Feigen des Abs. B - II mit Ursprung in und Herkunft aus der Türkei wird bis

zu einer Menge von 5000 t im Kalenderjahr im Rahmen des Assoziationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei ein Türkei-Zollsatz „frei" angewendet.

Für das Kalenderjahr 1964 ist die Jahreszollkontingentsmenge um $\frac{11}{12}$ zu kürzen.

3. In der Tarifnr. 08.04 (Weintrauben usw.) wird in Spalte 2 (Warenbezeichnung) folgende Anmerkung 3 angefügt:

   3. Auf getrocknete Weintrauben des Abs. B - II mit Ursprung in und Herkunft aus der Türkei wird bis zu einer Menge von 9750 t im Kalenderjahr im Rahmen des Assoziationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei ein Türkei-Zollsatz in Höhe des Binnen-Zollsatzes angewendet.

   Für das Kalenderjahr 1964 ist die Jahreszollkontingentsmenge um $\frac{11}{12}$ zu kürzen.

4. Die Tarifnr. 08.05 (Schalenfrüchte usw.) wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz E - I wird in Spalte 4 der allgemeine Außen-Zollsatz „1,2" geändert in „4".

   b) Folgende Anmerkung wird in Spalte 2 (Warenbezeichnung) angefügt:

   Anmerkung

   Auf Haselnüsse des Abs. E - I mit Ursprung in und Herkunft aus der Türkei wird bis zu einer Menge von 14 500 t im Kalenderjahr im Rahmen des Assoziationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei ein Türkei-Zollsatz von 2,5 % des Wertes angewendet.

   Für das Kalenderjahr 1964 ist die Jahreszollkontingentsmenge um $\frac{11}{12}$ zu kürzen.

5. Die Tarifnr. 24.01 (Tabak, unverarbeitet; Tabakabfälle) wird in Spalte 2 (Warenbezeichnung) wie folgt geändert:

   a) Die Angabe „Anmerkung" wird ersetzt durch „Anmerkungen".

   b) Die bisherige Anmerkung (Waren usw.) wird Anmerkung 1.

   c) Folgende neue Anmerkung 2 wird angefügt:

   2. Auf Waren der Tarifnr. 24.01 mit Ursprung in und Herkunft aus der Türkei werden gegen Vorlage eines Kontingentscheines des Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft — Außenstelle Hamburg —, bis zu einer Menge von 6600 t im Kalenderjahr im Rahmen des Assoziationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei Türkei-Zollsätze in Höhe der jeweils in Betracht kommenden Binnen-Zollsätze angewendet.

   Für das Kalenderjahr 1964 ist die Jahreszollkontingentsmenge um $\frac{11}{12}$ zu kürzen.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 17. November 1964

Der Stellvertreter des Bundeskanzler

Mende

Der Bundesminister der Finanzen

Dr. Dahlgrün

Begründung

(1) Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und ihre Mitgliedstaaten haben mit der Türkei ein Abkommen geschlossen, durch das zwischen der EWG und der Türkei eine Assoziation errichtet wird (Gesetz zu dem Assoziierungsabkommen vom 12. September 1963 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei sowie zu den mit diesem Abkommen in Zusammenhang stehenden Abkommen vom 13. Mai 1964 — Bundesgesetzbl. II S. 509). Das Assoziierungsabkommen tritt am 1. Dezember 1964 in Kraft.

(2) Nach Artikel 2 des Protokolls Nr. 1 (Vorläufiges Protokoll) des Abkommens ist die Bundesrepublik verpflichtet, zunächst Jahreszollkontingente für folgende Waren mit Ursprung in und Herkunft aus der Türkei zu eröffnen:

Tarifnr.	Warenbezeichnung	Jahres-kontingents-menge in Tonnen	Kontingents-Zollsatz
08.03 - B - II	getrocknete Feigen, in Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 15 kg oder weniger	5 000	frei
08.04 - B - II	getrocknete Weintrauben, in Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 15 kg oder weniger	9 750	Binnen-Zollsatz
08.05 - E - I	Haselnüsse	14 500	2,5 % des Wertes
24.01	unverarbeiteter Tabak; Tabakabfälle	6 600	Binnen-Zollsatz

(3) Für das Kalenderjahr 1964 ist die Jahreszollkontingentsmenge nach Artikel 5 Abs. 1 des Protokolls Nr. 1 entsprechend dem Anteil der Geltungszeit des Abkommens in diesem Jahr anteilmäßig zu kürzen. Es ist jedoch damit zu rechnen, daß der Assoziationsrat unmittelbar nach Inkrafttreten des Abkommens gemäß Artikel 5 Abs. 2 a. a. O. eine Erhöhung dieser Zollkontingente beschließen wird, um dem jahreszeitlich bedingten Charakter der Ausfuhren der betreffenden Erzeugnisse Rechnung zu tragen; diese Ausfuhr konzentriert sich erfahrungsgemäß auf den letzten Teil des Jahres.

(4) Die Mitgliedstaaten der EWG haben sich in dem Abkommen darüber hinaus verpflichtet, für Haselnüsse der Tarifnr. 08.05 - E - I die innergemeinschaftlichen Zölle aufzuheben und gleichzeitig den Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs der EWG in vollem Umfange anzuwenden.

(5) Die Änderung der Vorbemerkungen trägt der Assoziierung der EWG und der Türkei Rechnung und stellt klar, daß die Türkei noch nicht in den Genuß der Binnen-Zollsätze kommt. Im übrigen werden die Vorbemerkungen in ihrer Systematik verbessert und soweit wie möglich gestrafft.